

Wer einem Diensthoten, der grobe Pflichtwidrigkeiten begangen, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 10 Thalern.

* * *

3. Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen.

Auf Grund des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 der königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen wird für den Bezirk des Stadt Harburg — unter Zustimmung des Magistrats dieser Stadt — die nachstehende Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen, erlassen:

§ 1. Wer in der Stadt Harburg seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will, hat sich unter Vorlegung der ihm an seinem früheren Wohnorte erteilten Abmelde-Bescheinigung (Abzugs-Attest) auf dem Polizeibureau (Meldeamt) anzumelden, auch auf Erfordern über seine persönlichen, Steuer- und Militärverhältnisse unter Vorlegung von Legitimationspapieren Auskunft zu geben.

§ 2. Wer seinen bisherigen Wohnsitz oder seinen bisherigen Aufenthalt in der Stadt Harburg aufgeben will, hat sich unter Vorlegung der Steuerzettel und Angabe des künftigen Wohnorts auf dem Polizeibureau (Meldeamt) abzumelden.

§ 3. Wer innerhalb der Stadt Harburg die Wohnung wechselt, ist verpflichtet, auf dem Polizeibureau (Meldeamt) die aufgegebene Wohnung ab- und die neu bezogene Wohnung anzumelden.

§ 4. Zu den in den §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Meldungen sind Ausländer (Nichtangehörige des deutschen Reichs) auch dann verpflichtet, wenn sie sich in der Stadt Harburg nur vorübergehend, aber länger als eine Woche aufhalten. Die bei der Anmeldung zu machenden Angaben, welche sich auch auf die Staatsangehörigkeit zu beziehen haben, sind auf Erfordern durch Legitimationspapiere nachzuweisen.

§ 5. Bei An-, Ab- und Ummeldungen von Familien erstreckt sich die Verpflichtung zu den vorgeschriebenen Meldungen für das Familienhaupt auch auf die einzelnen Mitglieder der Familie.

§ 6. Zu den in den §§ 1 bis 4 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen, welche die betreffenden Personen als Miether, Hausgenossen, Diensthoten, Kostgänger oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, verpflichtet, sofern die An-, Ab- und Ummeldenden diese Meldungen nicht selbst erstattet haben.

§ 7. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung eine Meldung geschehen muß, ist verbunden, dem zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 8. Der An- und Umzug (§§ 1 und 3) muß innerhalb einer Woche nach Eintritt desselben gemeldet werden. Der Abzug (§ 2) muß vor Eintritt desselben gemeldet werden.

§ 9. Die in dieser Polizei-Verordnung vorgeschriebenen Meldungen müssen schriftlich und genau nach Maßgabe der Anlagemuster unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämtlicher Spalten erfolgen. Bei An-, Um- und Abzügen von Familien hat die An-, Um- und Abmeldung des Ehemannes, der Ehefrau und der Kinder auf einem und demselben Blatte zu geschehen. Abgesehen von diesem Falle ist es nicht gestattet, mehrere Personen auf einem und demselben Blatte zu melden. Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

§ 10. Die Meldungen sind in zwei Exemplaren auf dem Polizeibureau (Meldeamt) einzureichen. Das eine Exemplar erhält der Meldende mit einer Bescheinigung über die erfolgte Meldung sofort zurück. Bei den Abmeldungen gilt das dem Abmeldenden zurückgegebene, mit der polizeilichen Bescheinigung versehene Exemplar der Abmeldung zugleich als Abzugsattest zur Legitimation des Verziehenden bei der Behörde seines neuen Wohnortes.

§ 11. Aktive Militärpersonen unterliegen den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung nur hinsichtlich ihrer eigenen Person nicht.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 13. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April 1898, von welchem Tage an durch die Polizei-Verordnung des königlichen Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg vom 10. März 1898 die Polizei-Verordnung der vormaligen königlichen

Landdrostei Lüneburg über das Meldewesen vom 24. September 1874 für den Bezirk der Stadt Harburg außer Kraft gesetzt wird, in Kraft.

Die von der Polizei-Direktion am 25. November 1892 erlassene Polizeiverordnung, betreffend das Meldewesen in der Stadt Harburg, tritt am 1. April 1898 außer Kraft.

Harburg, den 15. März 1898.

Die Polizei-Direktion.

Denicke.

* * *

4. Auszug aus der Urkunde,

betreffend die Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Harburg.

Die hiesige evangelisch-lutherische Kirchengemeinde verbleibt bis auf weiteres eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung vom 9. October 1864.

Die Kirchengemeinde ist in sechs Pfarrbezirke mit je einem Geistlichen getheilt.

Der erste Pfarrbezirk umfaßt die Schloßstraße, Mühlenstraße, Sand, Rathhausstraße, Rathhausplatz, Neuestraße, Wallstraße, Burtehuderstraße, Brookstraße und einige hieran stoßende Seitenstraßen.

Der zweite Pfarrbezirk umfaßt die Lüneburgerstraße und den östlich dieser Straße belegenen städtischen Gebietstheil. Außerdem gehört dazu die Landgemeinde Lauenbruch.

Der dritte Pfarrbezirk umfaßt die Lindenstraße, Eißendorferstraße, 1. Bergstraße und die in dieses Gebiet fallenden Seitenstraßen bis zur Kaserne einschließlich.

Der vierte Pfarrbezirk umfaßt die Bremerstraße, 1. Wilstorferstraße und das zwischen diesen Straßen belegene städtische Gebiet bis zum Außenmühlenweg.

Der fünfte Pfarrbezirk umfaßt die frühere Gemeinde Wilstorf, sowie die Landgemeinden Neuland, Bullenhausen, Gr.-Moor Kl.-Moor, Gut-Moor und Langenbeck.

Der sechste Pfarrbezirk umfaßt die frühere Gemeinde Heimfeld und die Ortschaft Hausbruch.

Die obigen Pfarrbezirke sind wie folgt besetzt:

- | | | | | | | | | | | |
|------|--------|-------|-------|--------|----------|----|------------|-----|---------|------------|
| I. | Bezirk | durch | Herrn | Pastor | Quanz, | in | Vertretung | des | Pastors | primarius. |
| II. | " | " | " | " | Brauns. | | | | | |
| III. | " | " | " | " | Nichers. | | | | | |
| IV. | " | " | " | " | Schlie. | | | | | |
| V. | " | " | " | " | Meier. | | | | | |
| VI. | " | " | " | " | Jansen. | | | | | |

Die Gemeindeglieder sind hinsichtlich sämtlicher Amtshandlungen, welche sie begehren — mit Ausnahme der Beichte und des Abendmahls — an den Geistlichen des Pfarrbezirks gewiesen, in welchem sie wohnen.

Zuständig für die Vornahme der Trauung sind nach Wahl der zu trauenden Personen der Geistliche des einen oder des anderen Theils, der Geistliche desjenigen Bezirkes, in dem sie als Eheleute ihren Wohnsitz nehmen wollen oder der Geistliche der Eltern der zu trauenden Ehefrau (§ 2 des Trauungsgesetzes vom 6. Juli 1876).

Das kirchliche Aufgebot erfolgt in der Kirche des für die Trauung gewählten Bezirks.

Die Geistlichen der einzelnen Pfarrbezirke dürfen Amtshandlungen auf Wunsch von Gemeindegliedern, welche ihrem Pfarrbezirke nicht angehören, nur dann verrichten, wenn ihnen eine Bescheinigung vorgelegt wird, nach welcher der zuständige Geistliche die betr. Amtshandlung auf sie überträgt. Eine solche Bescheinigung darf nicht verweigert werden, ist jedoch erst dann auszustellen, wenn die Bereitwilligkeit des angegangenen Geistlichen zur Vornahme der betreffenden Amtshandlung nachgewiesen ist.

Nothtaufen und Krankencommunione bei Sterbegefahr können die Geistlichen in einem fremden Bezirke ohne Weiteres vornehmen. Von solchen Amtshandlungen ist jedoch dem an sich zuständigen Geistlichen Mittheilung zu machen.

Mit der Predigt und den Amtshandlungen sind die Geistlichen der drei ersten Bezirke der Dreifaltigkeitskirche, die Geistlichen der drei letzten Bezirke der St. Johannis-kirche zugewiesen.